

Eine Ohrfeige für Israel vor dem Internationalen Gerichtshof

Zwar hat der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. Januar 2024 in der Rechtssache zwischen Südafrika und Israel keinen Waffenstillstand gefordert, zog jedoch die Möglichkeit in Betracht, dass es sich bei der Gaza-Offensive um einen Völkermord handelt.

Rafaëlle Maison, orientxxi.info, 2. Februar 2024

Dies ist ein Rückschlag für die Verantwortlichen in Tel Aviv, die versuchen, davon abzulenken, indem sie eine Kampagne gegen das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten starten, die dessen Finanzierung beenden soll.

Bezüglich der Absicht, die Gruppe der Palästinenser:innen im Gazastreifen zu vernichten, zitierte das Gericht eindeutige Erklärungen israelischer Offizieller, die viele Beobachtende zu Recht alarmiert hatten.

Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, erlassen vom Internationalen Gerichtshof (IGH) am 26. Januar 2024 im Rechtsstreit zwischen Südafrika und Israel, ist ein schwerer juristischer Rückschlag für Israel, auch wenn darin nicht direkt ein Ende der israelischen Offensive gefordert wird. Die Gefahr eines Völkermordes wird eindeutig anerkannt, und die angeordneten Maßnahmen sollten, wenn sie eingehalten werden, zur Beendigung der israelischen Operationen führen, wie die südafrikanische Partei umgehend betonte.

Diese Entscheidung hat indirekte Folgen für alle Vertragsstaaten und für die Vereinten Nationen, da der Gerichtshof die Qualität erga omnes partes¹ der Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention von 1948 (§ 33) bestätigt hat. Es ist daher wichtig, das Bedeutung dieses Gerichtsbeschlusses nicht zu bagatellisieren, sondern seinen Inhalt und seine Auswirkungen hervorzuheben.

Die Gefahr eines Völkermordes ist gegeben

Es stimmt zwar, dass Südafrika in seinem Antrag vorbringt, dass bereits Völkermord begangen wurde, aber es ist nicht überraschend, dass sich das Gericht im vorliegenden Kontext, in dem es durch die Zeit und die Spezifität seines Mandats (...) eingeschränkt ist, darauf beschränkt, das Vorhandensein der Gefahr eines Völkermordes zu bestätigen (§§ 60-74). Dass der Gerichtshof zu diesem Schluss gekommen ist, ist bereits ein Sieg für Pretoria, wenn man bedenkt, dass der Westen sich nur widerwillig mit dem Thema Völkermord befasst. (...) Der Beschluss, zweifellos das Ergebnis eines Kompromisses, wurde von der überwältigenden Mehrheit der Richter:innen angenommen. Keine/r der „westlichen“ Richter:innen stimmte dagegen, obwohl dem Gericht unter dem Vorsitz einer amerikanischen Richterin auch deutsche, französische und slowakische Richter:innen sowie eine Australierin angehören, die zwar alle (...) unabhängig sind und ihr Land nicht vertreten, aber sehr wohl für dessen diplomatische Haltung empfänglich gewesen sein dürften.

Es ist wichtig zu untersuchen, wie der Gerichtshof seine Schlussfolgerung, dass die Gefahr eines Völkermordes besteht, rechtfertigt. In Bezug auf die bereits vollzogenen Taten stützt der Gerichtshof seine Schlussfolgerungen weitgehend auf die Warnungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, wozu er deren wichtigste Erklärungen zitiert (§§ 47, 48, 49, 53, 67, 68, 69; die letzte ist eine Erklärung des Generalkommissars der UNWRA vom 17. Januar 2024, nach dem Ende der Anhörungen).

Schließlich steht nunmehr fest, dass die Gruppe der Palästinenser:innen nicht nur ein Volk ist, welches das Recht auf Selbstbestimmung genießt, sondern auch eine geschützte Gruppe im Sinne der Völkermordkonvention

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen nach wie vor extrem gefährdet ist. Er erinnert daran, dass die von Israel nach dem 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation unter anderem zu Zehntausenden von Toten und Verletzten und zur Zerstörung von Häusern, Schulen, medizinischen Einrichtungen und anderen lebenswichtigen Infrastrukturen sowie zu massiven Vertreibungen geführt hat (...) Derzeit haben viele Palästinenser:innen im Gazastreifen keinen Zugang zu den grundlegendsten Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Strom, lebenswichtigen Medikamenten oder Heizung. Die WHO schätzt, dass bei 15 Prozent der Frauen, die im Gazastreifen entbinden, mit Komplikationen zu rechnen ist, und weist darauf hin, dass die Sterblichkeitsrate von Müttern und Neugeborenen aufgrund des fehlenden Zugangs zu medizinischer Versorgung voraussichtlich steigen wird. (§§ 70-71).

Bezüglich der Absicht, die Gruppe der Palästinenser:innen im Gazastreifen zu vernichten, zitierte das Gericht, das sich auf (...) den südafrikanischen Antrag stützte, eindeutige Erklärungen israelischer Offizieller, die viele Beobachtende zu Recht alarmiert hatten. So (...) enthält der Beschluss Erklärungen von Yoav Gallant, Verteidigungsminister, Isaac Herzog, Staatspräsident Israels, Israel Katz, Energieminister und kürzlich ernannter Außenminister. (§§ 51-52).

Schließlich steht nunmehr fest, dass die Gruppe der Palästinenser:innen nicht nur ein Volk ist, welches das Recht auf Selbstbestimmung genießt, sondern auch eine geschützte Gruppe im Sinne der Völkermordkonvention. Dieser Punkt wurde zwar nur kurz behandelt (§ 45), dürfte aber nicht mehr in Frage gestellt werden.

Die Argumente Israels werden nicht akzeptiert

Zu befürchten war, dass der Gerichtshof dem von Israel zur Rechtfertigung seiner Gaza-Offensive angeführten Argument der Selbstverteidigung Glauben schenken würde. Vor dem Gerichtshof verband Israel dieses Argument mit seiner Absicht, die Zahl der zivilen Opfer in Gaza zu begrenzen. In Anbetracht der Haltung der westlichen Länder und der Europäischen Union, die im Allgemeinen die These der Selbstverteidigung unterstützen, hätte der Gerichtshof dafür Verständnis aufbringen können. Er hätte seine Stellungnahme aus dem Jahr 2004 überdenken können, in der er eindeutig feststellte, dass Selbstverteidigung als Reaktion auf Gewalt, die in einem besetzten Gebiet ihren Ursprung hat, nicht in Frage kommt. In der Tat erwähnt der Gerichtshof die Selbstverteidigung mit keinem Wort, außer um an das israelische Argument zu erinnern (§ 40).

Damit ist dieses Argument vor dem Sicherheitsrat wiederum gescheitert, wo eine entsprechende, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 2023 eingebrachte Resolution nicht angenommen wurde. Folglich ist es

falsch zu behaupten, dass der Gerichtshof, indem er nicht ausdrücklich einen Waffenstillstand anordnete, das Recht Israels auf Selbstverteidigung anerkannte – nichts in der Begründung des Gerichtshofs lässt diese Interpretation zu.

Indirekt wird die Beendigung der Offensive angeordnet

Der Gerichtshof hat nicht ausdrücklich die Beendigung der israelischen Offensive angeordnet. Dies könnte die Bevölkerung des Gazastreifens und diejenigen, die in der Westbank und in Ostjerusalem einer verstärkten Unterdrückung ausgesetzt sind, zu Recht enttäuschen. Aber diese Entscheidung steht im Einklang mit der üblichen Vorsicht des Gerichtshofs, wenn er ein Urteil auf der Grundlage der Völkermordkonvention fällt.

So wies er in den Fällen Bosnien und Gambia die beteiligten Staaten (Serbien und Montenegro, Myanmar) lediglich auf ihre Verpflichtung hin, Völkermord zu verhindern und dafür zu sorgen, dass er nicht von ihren Streitkräften begangen wird.² In der Rechtssache zwischen der Ukraine und Russland ist der Gerichtshof zwar weiter gegangen, aber die ihm gestellte Frage war eine ganz andere, so dass dies nicht als echter Präzedenzfall angesehen werden kann.³ Die Ukraine ersuchte den Gerichtshof, zu entscheiden, ob Russlands Vorwurf des Völkermords in der Ukraine eine Militäroperation auf ukrainischem Boden rechtfertigt. In einem Eilverfahren stimmte das Gericht auch in diesem Fall Kiew zu und wies Moskau an, seine Militäroperation „unverzüglich auszusetzen“.

In der Realität würde die Einhaltung der hier angeordneten Maßnahmen für Israel die Aussetzung seiner Offensive bedeuten. Dies liegt an der Charakteristik und Art des Geländes, auf dem diese Offensive durchgeführt wird. Der Gerichtshof fordert (...), dass Israel völkermörderische Handlungen verhindert und sicherstellt, dass solche Handlungen nicht von seiner Armee begangen werden (Maßnahmen 1 und 2). Und was sind das für Handlungen? Es sind diejenigen, die in Artikel II a), b), c) und d) der Völkermordkonvention genannt werden:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe,
- schwere körperliche oder seelische Schädigung von Mitgliedern der Gruppe,
- vorsätzliche Herbeiführung von Lebensbedingungen, die auf die vollständige oder teilweise physische Zerstörung der Gruppe abzielen,
- Auferlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe.

In Anbetracht der Besonderheiten des Gazastreifens (ein begrenzter Raum, der sehr dicht besiedelt ist) und der Art der israelischen Militärstrategie (massive Bombardierungen, gezielte Angriffe auf Krankenhäuser, rigorose Belagerung) wäre Israel nur durch die Einstellung der Offensive in der Lage, die Anordnung des Gerichtshofs zu befolgen. Dies gilt auch für die Grundversorgung und die humanitäre Hilfe, die zugelassen werden muss (Maßnahme 4).

Abschließend ist anzumerken, dass der Gerichtshof Israel auffordert, Anstiftung zum Völkermord zu verhindern und zu bestrafen (Maßnahme 3). In Anbetracht der Äußerungen, die der Gerichtshof in seinem Beschluss (...) zitiert, könnten (...) Ermittlungen gegen israelische Offizielle in ihrem eigenen Rechtssystem ein-

geleitet werden, während die fortgesetzte Verbreitung völkermörderischer Äußerungen allein ausreichend wäre, um die Verantwortung des Staates festzustellen.

Die Konsequenzen des Beschlusses

Der Gerichtshof hat nicht die Absicht, es dabei zu belassen. Er erklärt, dass er das Verhalten Israels erneut prüfen wird, da der Beschluss verlangt, dass dieser Staat dem Gerichtshof innerhalb eines Monats einen Bericht vorlegt (Maßnahme 6 und § 82). Auch dies zeugt von seiner Überzeugung, dass die Bevölkerung von Gaza unmittelbar von einem Völkermord bedroht ist. Im Hinblick auf den Inhalt des vorgelegten Berichts, der Pretoria zur Kenntnis gebracht wird, ist es durchaus möglich, dass der Gerichtshof sich veranlasst sieht, die derzeit angeordneten Maßnahmen zu verschärfen.

Außerdem sieht das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der UN-Charta ist, vor, dass vorläufige Maßnahmen unverzüglich dem Sicherheitsrat vorgelegt werden (Artikel 41 Absatz 2), der am 31. Januar zusammentritt. In Anbetracht der Reaktion der USA auf den Beschluss des Gerichtshofs ist es unrealistisch zu hoffen, dass der Rat daraus eine Resolution ableitet, in der ein Waffenstillstand zusammen mit Sanktionen zu dessen Durchsetzung gefordert wird.

Die Generalversammlung könnte/sollte jedoch angesichts des zu erwartenden Vetos im Sicherheitsrat und der bestätigten Gefahr eines Völkermordes (...) ihren früheren Standpunkt (Resolution vom 12. Dezember, in der ein „sofortiger humanitärer Waffenstillstand“ gefordert wurde) bekräftigen und ein Waffenembargo oder sogar Wirtschaftssanktionen gegen Israel empfehlen. Der Beschluss des Gerichtshofs könnte in dieser Hinsicht eine stark rechtfertigende Wirkung haben.

Wenn die Mitgliedsstaaten den Geist der Anordnung respektieren und – in einigen Fällen – das Risiko vermeiden wollen, (...) Verantwortung zu übernehmen, sollten sie aufhören, Israel militärisch, wirtschaftlich und diplomatisch bei seiner Gaza-Offensive zu unterstützen. Sie könnten auf der Grundlage einer künftigen Resolution der Generalversammlung oder auch ohne eine solche Grundlage Vergeltungsmaßnahmen (diplomatische Maßnahmen) oder Gegenmaßnahmen wie Wirtschaftssanktionen ergreifen, um die (...) Gefahr eines Völkermordes zu verhindern.⁴

Der Beschluss des Gerichtshofs ist ein gerichtlicher Akt, der sie nicht dazu auffordert (dies läge außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs), sondern die Parteien an die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von 1948 erinnert. Dies ist zweifellos der Grund dafür, dass die Medien den Erlass und seine Auswirkungen nicht zur Kenntnis nehmen.

Rafaëlle Maison: *Agrégée in law; Universitätsprofessorin.*

Quelle:

<https://orientxxi.info/magazine/a-slap-in-the-face-for-israel-at-the-international-court-of-justice,7045>

1. Erga omnes partes ist ein lateinischer Ausdruck, der in der Rechtswissenschaft verwendet wird und bedeutet: „Es gilt gegenüber allen“. Mit anderen Worten: Die Verpflichtungen, die sich aus der Völkermordkonvention ergeben, „werden von jedem Vertragsstaat der Konvention gegenüber jedem anderen Vertragsstaat geschuldet“ (Beschluss vom 6. Januar 2024, § 33).

2. Anwendung der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes (Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 8. April 1883, § 5; Anwendung der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar), vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 3. Januar 2020, § 86.
3. Der Vorwurf des Völkermordes gemäß der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation), vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 16. März 2022, § 86.
4. für eine kurze Darstellung des anwendbaren Rechts siehe Rafaëlle Maison, 'Gaza: Prévenir le génocide, une responsabilité qui pèse sur tous les États', in L'Humanité, 28 December 2023.

Übersetzung für Pako: A. Riesch – palaestinakomitee-stuttgart.de